

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Redaktion: Abt. für Akademische Angelegenheiten, Tel. 81-14701

Nr.: 11/2004 Düsseldorf, den 25. Juni 2004

Seite 2 Ausschreibung von Rektoratsstipendien zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Ausschreibung von Rektoratsstipendien zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses

Gemäß Beschluß des Rektorats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf werden Promotionsstipendien in analoger Anwendung des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG NW -, als Anlage abgedruckt) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV NW -) vom 17. Juli 1984 ausgeschrieben.

1. Art und Höhe der Stipendien

Rektoratsstipendien werden als **Grund-** oder **Abschlußstipendien** gewährt.

Die Stipendien bestehen aus einem Grundbetrag in Höhe von 920,– € monatlich (Höchstbetrag) und einem Zuschlag (Kinderzuschlag) in Höhe von 153,– € monatlich, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat. Einkommen der Stipendiatin oder des Stipendiaten und der Ehegattin bzw. des Ehegatten sind zu berücksichtigen. Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt. Die Bewilligung erfolgt unter dem Vorbehalt, daß für den Bewilligungszeitraum entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf diese Leistungen.

2. Förderungsvoraussetzung

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn das wissenschaftliche Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt. Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer als Studienabschluß die Promotion anstrebt.

Ein **Grundstipendium** kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich

- a) im Anschluß an einen Hochschulabschluß oder
- b) im Anschluß an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums

oder

c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluß eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluß des Ausbildungsgangs

auf die Promotion vorbereitet. Der Zeitraum zwischen Hochschulabschluß und Beginn der Förderung bzw. Beginn der praktischen Ausbildung oder des beruflichen Vorbereitungsdienstes (Buchstabe c) soll in der Regel nicht mehr als ein Jahr betragen.

Ein Abschlußstipendium kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlußprüfung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 59 HG) bzw. als wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 HG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, daß ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls die Bewerberin bzw. der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter bzw. als wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlußprüfung beschäftigt war.

Die Förderung soll unmittelbar an die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 59 HG) bzw. als wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 HG) anschießen.

Gefördert werden können sowohl deutsche als auch ausländische Staatsangehörige, die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf immatrikuliert sind.

Übt die Stipendienbewerberin bzw. der Stipendienbewerber eine Berufstätigkeit von mehr als vier Stunden wöchentlich aus, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Vergabe der Förderungsleistung

Die vom Senat der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf gemäß § 7 GrFV NW gebildete Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach dem GrFG NW stellt fest, ob die fachlichen Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums vorliegen.

4. Verfahren der Antragsstellung

Anträge auf Gewährung eines Rektoratsstipendiums sind auf dem hierfür vorgese-

henen Vordruck an die Abteilung 1.1 der Universitätsverwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zu richten.

Folgende Bewerbungsfristen sind zu beachten:

Bewerbungsfrist bis 1. November

(für eine Förderung ab 1. Januar des folgenden Jahres)

Bewerbungsfrist bis 1. Mai

(für eine Förderung ab 1. Juli).

5. Auskünfte erteilt die Abteilung für Akademische Angelegenheiten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Zimmer 44, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind und Anträge abgegeben werden können (Sprechzeit montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr, F. 81 -11764).

Düsseldorf, den 23. Juni 2004

Alfons Labisch Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil. MA (Soz.)